



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2019

Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD) vom 09.05.2019

Kindertagesstätte des muslimischen Fördervereines für Erziehung, Bildung und Integration (Mebi) e.V./Kassel

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Es wird auf die Landtagsdrucks. 20/182 des Fragestellers Bezug genommen.

Am Dienstag, den 30. April 2019 versandte der Fraktionsvorsitzende der CDU Kassel Michael von Rüden eine Presserklärung, in der es hieß, das Hessische Sozialministerium werde der muslimischen Kita die Betriebslaubnis verweigern. Das Ministerium und die Stadt Kassel teilten auf HNA-Anfrage mit, dass diese Behauptung der CDU nicht korrekt sei.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wurde oder wird der Kindertagesstätte des muslimischen Fördervereines für Erziehung, Bildung und Integration (Mebi) e.V./Kassel eine Betriebslaubnis erteilt?
Wird die vorstehende Frage mit
- „ja“ beantwortet, wie rechtfertigt die Landesregierung diese Entscheidung im Hinblick auf den ihr spätestens seit dem 19. Februar 2019 aus der Drucks. 20/163 des Abgeordneten Heiko Scholz (AfD) bekannten Verdacht der ideologischen Nähe des Vereines zur Muslimbruderschaft?
 - „nein“ beantwortet, warum wird die Betriebslaubnis verweigert?

Dem Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegt kein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der geplanten Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ des Vereins MEBI e.V. vor. Eine Betriebslaubnis wurde entsprechend nicht erteilt. Eine Aussage darüber, ob eine solche erteilt werden wird, kann also nicht getroffen werden.

- Frage 2. Auf welchem Wege hat der Kasseler CDU Politiker Michael von Rüden, wie in der Vorbemerkung benannt, die in seiner Pressemeldung herangezogene Information erhalten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- Frage 3. In Frage 8. der Drucks. 20/182 erkundigte sich der Fragesteller hinsichtlich der Maßnahmen, mit welchen die Landesregierung Kinder, die eine muslimische Tagesstätte besuchen, vom Einfluss der im hessischen Verfassungsschutzbericht erwähnten „Muslimbruderschaft“ bewahren möchte. Aus Presseberichten ist nun bekannt geworden, dass ein Imam der fragwürdigen Al-Huda-Gemeinde zeitweise Mitglied des Vereines war.
- Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ihre bisherigen Maßnahmen ausreichend waren?
 - Wie möchte die Landesregierung in Zukunft sicherstellen, dass Bedenken, wie sie in diesem Fall seitens des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf den Verein Mebi e.V. bestehen, früher erkannt werden?

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 8 bzw. 5 der Drucks. 20/182 ausführlich dargelegt, hat das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration in dem Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder die gesetzlichen Bestimmungen des § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V. mit § 15 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zu beachten. Danach ist der Erteilung der Betriebslaubnis ein umfassendes Prüfverfahren auf der Ebene des zuständigen örtlichen Jugendamtes vorgeschaltet, in dem u.a. auch geprüft wird, ob in der Einrichtung die gesellschaftliche Integration der Kinder unterstützt wird (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Sollten hier-

bei objektive integrationsgefährdende Tatsachen festgestellt werden, ist durch das Landesjugendamt ein formales Verwaltungsverfahren zur Versagung der Betriebserlaubnis einzuleiten. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine bevorstehende Gefährdung des Wohls der Kinder hinweisen, bloße Verdachtsmomente genügen nicht.

Sobald dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen derartige Sachverhalte bekannt werden, übermittelt es die entsprechenden Erkenntnisse nach abgeschlossener Bewertung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an die zuständigen Stellen. Dies ist auch im vorliegenden Fall erfolgt.

Die Sammlung von Informationen, aber besonders ihre Bewertung hinsichtlich des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen, ist ein höchst sensibler Prozess, den das LfV Hessen stets mit der erforderlichen Sorgfalt durchführt. Erst wenn entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist die rechtliche Voraussetzung für das LfV Hessen gegeben, nachrichtendienstlich tätig zu werden. Hierbei gilt es unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Rechte des Betroffenen, den gesetzlichen Auftrag des LfV Hessen sowie operative Belange und die Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten in Einklang zu bringen.

Das LfV Hessen hat als kompetenter Ansprechpartner stets den Anspruch, so früh wie möglich über derartige Sachverhalte zu informieren, um im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten ganzheitlichen Präventions- und Interventionsansatzes im gemeinsamen Gespräch mit allen verantwortlichen und zuständigen Stellen geeignete Maßnahmen zu erörtern.

Wiesbaden, 6. Juni 2019

Kai Klose